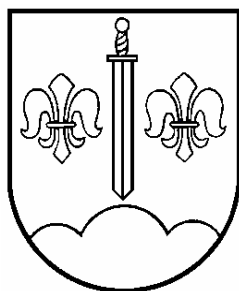


Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



Stemwede, den 8. Mai 2020

Jahrgang 2020, Nr. 4

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

- 24 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 25 Bekanntmachung des Entwurfes der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

B Sonstige Bekanntmachungen

- 26 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Destel – Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2020
- 27 Bekanntmachung der Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe

24 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

Nr. 5 / 2020

Redaktionsschluss am 04.06.2020

Ausgabe erscheint am 05.06.2020

25 Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Entwurfes der Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit seinen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stemwede für das Haushaltsjahr 2020 nebst Anlagen ist in der Verwaltungsstelle Levern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, Zimmer 20, während der Dienststunden und unter www.stemwede.de zur Einsichtnahme verfügbar.

Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 können Einwohner und Abgabepflichtige bis zum 22.05.2020 bei der Gemeindeverwaltung - Finanzabteilung - in 32351 Stemwede-Levern, Buchhofstraße 17, Zimmer 20, erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung.

Stemwede, den 05. Mai 2020

Der Bürgermeister
gez. Abruszat

BekanntmachungJagdgenossenschaft

des gemeinschaftlichen Jagdbezirks D e s t e l
der Gemeinde Stemwede

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft D e s t e l hat am 12.03.2020 den nachfolgenden Haushaltsplan beschlossen, der hiermit gem. § 16 Abs. 2 der Satzung öffentlich bekanntgemacht wird.
Die Verwendung des Jagdpachtgeldes ist dem Haushaltsplan zu entnehmen.

Haushaltsplan

für das Geschäftsjahr 2020

der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks D e s t e l

Einnahme				Ausgabe			
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2020 Euro	Ist 2019 Euro	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2020 Euro	Ist 2019 Euro
1.	Jagdpachtgeld	4.050,00	4.050,00	1.	Auszahlung Jagdgeld	3.000,00	2.854,55
2.	Zinsen		0,08	2.	Versammlungskosten	270,00	267,04
3.	Wildschadenpauschale	500,00	500,00	3.	Kontokosten	55,00	53,04
4.	Entnahme aus der Rücklage		163,17	4.	Bürobedarf	20,00	
				5.	Aufwandsentschädigung (Kassenverw./Vorstandstätigkeit)	200,00	200,00
				6.	Aufwand Aktualisierung Jagdkataster	200,00	200,00
				7.	Zuführung zur Rücklage	805,00	
				8.	Auszahlung Wildschaden		1.138,62
	Gesamteinnahme	4.550,00	4.713,25		Gesamtausgabe	4.550,00	4.713,25

gez. U. Hahler
Jagdvorsteher

Bekanntmachung

**Amtliche Bekanntmachung der Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung der
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe**

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof
der Evangelisch- Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe
vom 06.08.2015

**Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung**§ 1****Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Oppenwehe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	128,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	202,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	202,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	202,00 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.312,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.104,00 Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	225,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	225,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	7,50 Euro

d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	7,50	Euro
---	------	------

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 17,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Materialkosten
- c. Verwaltungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	177,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	260,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	592,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	260,00	Euro
(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	120,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	110,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	970,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.302,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	520,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	710,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	710,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	260,00	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	260,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	592,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	260,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	20,50	Euro
(2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	0,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	20,50	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	20,50	Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20,50	Euro
(6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	20,50	Euro
(7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	20,50	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 22.11.2006 in der Fassung vom 22.07.2009.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 22.11.2006 in der Fassung vom 22.07.2009 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.08.2012 außer Kraft.

Oppenwehe, den 25. März 2020

Die Friedhofsträgerin

gez. Vorsitzende

gez. Presbyter/in

gez. Presbyter/in

Siegel

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe vom

25. März 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarife) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. Dezember 2020 erteilt.

Bielefeld, 02. April 2020
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Martin Bock
Az.: 723.02-4014
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 07. April 2020
Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Siegel

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden. Hier sind auch die geplanten Erscheinungstermine für das laufende Jahr zu finden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).